

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Oktober 2006

Nr. 2006/1950

**Auftrag Fraktion SVP: Neue Munition für den ordentlichen Einsatz der Polizei (16.05.2006) (A 057/2006);
Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission vom 28. September
2006**

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 28. September 2006 beantragt die Justizkommission– den Auftrag der Fraktion SVP betreffend neue Munition für den ordentlichen Einsatz der Polizei (A 057/2006) entgegen dem Antrag des Regierungsrates vom 20. Juni 2006 (RRB Nr. 2006/1170) für erheblich zu erklären.

2. Erwägungen

2.1 Änderung der materiellen Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 31. Mai 2006 hat der Bundesrat beschlossen, die Motion „Angemessene Polizeimunition“, welche die Ausstattung des Grenzwachtkorps und der Bundeskriminalpolizei für den ordentlichen Einsatz mit der neuen Munition verlangt, dem Parlament zur Annahme zu empfehlen. Demnach wird die neue Munition mit kontrollierter Expansionswirkung (so genannte Deformationsmunition) nunmehr als völkerrechtskonform erachtet.

Gestützt darauf sowie aus den bereits mehrfach dargelegten Gründen hat die Konferenz der Kantonalen Justiz– und Polizeidirektoren und –direktorinnen am 30. Juni 2006 den Kantonen in einem Schreiben die Einführung dieser Deformationsmunition für den ordentlichen Polizeidienst empfohlen.

Dadurch hat sich die materielle Ausgangslage im Sinne der regierungsrätlichen Erstbehandlung des Auftrages geändert. Dem Auftrag kann inhaltlich zugestimmt werden.

2.2 Grenzen eines Auftrages

Gemäss § 35 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (KRG, BGS 121.1) kann der Kantonsrat den Regierungsrat mit Einreichung eines Auftrags auffordern, einen Gegenstand zu prüfen, selber eine Massnahme zu treffen oder den Kantonsrat in der Ausübung seiner Befugnisse zu unterstützen. Handelt es sich um eine Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, kann dieser in begründeten Fällen davon abweichen (§ 35 Abs. 3 KRG), das heisst dem Auftrag kommt lediglich Richtliniencharakter zu. Die Entscheidung zur Einführung taktischer Einsatzmittel der Polizei steht nicht dem Kantonsrat zu. Vielmehr ist im Rahmen der geltenden Rechtslage

und des bestehenden Budgets grundsätzlich die Polizei für die Auswahl der geeigneten Einsatzmittel zuständig.

Vorliegend gilt es allerdings zu entscheiden, mit welcher Art Munition die Polizei im Sinne einer ultima ratio von der Schusswaffe Gebrauch machen darf. Eine Entscheidung von solcher Tragweite ist gemäss unserem Staatsverständnis vom zuständigen politischen Verantwortlichen zu treffen.

Es obliegt demnach dem Vorsteher des Departements des Innern, die Einführung der Deformationsmunition zu genehmigen. Dieser hat mit Schreiben vom 18. Oktober 2006 an das Polizeikommando die Einführung der Deformationsmunition für das ganze Korps ab 2007 bewilligt.

Dem Änderungsantrag ist deshalb zuzustimmen.

3. Beschluss

3.1 Dem Änderungsantrag der Justizkommission vom 28. September 2006 wird zugestimmt.

3.2 Dem Kantonsrat wird beantragt, den Auftrag als erledigt abzuschreiben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Änderungsantrag der Justizkommission vom 28. September 2006

Verteiler

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Aktuarin Justizkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat